**Kurzbericht zum**

**30. Vorstandstreffen der EITI in Bern am 21. und 22.10.2015**

**Teilnehmer: Dr. Sonja Eisenberg, Johanna Beate Wysluch, Walter Palmetshofer ( Open Data Workshop)**

1. **Hintergrund**

Gemäß Artikel 10 der EITI-Statuten setzt sich der 20-köpfige internationale Vorstand („Board“) aus den drei Stakeholder-Gruppen („Constituencies“) Staaten (8 Sitze), zivilgesellschaftliche Organisationen (5 Sitze), Unternehmen (5 Sitze) und Investoren (1 Sitz) sowie dem/der Vorstandsvorsitzenden zusammen. Die „Constituency“ der Staaten umfasst drei Sitze für die „Sub-Constituency“ der unterstützenden[[1]](#footnote-1), sowie fünf Sitze für die „Sub-Constituency“ der implementierenden Staaten. Zur besseren Koordinierung ihrer Beteiligung im Board hat sich die „Sub-Constituency“ der unterstützenden Staaten in drei regionale Stimmrechtsgruppen (auch: „Sub-Sub-Constituencies“) aufgeteilt. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 1) Kanada, Australien, USA; 2) Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Norwegen, Schweden, Spanien; 3) Deutschland, EU, Frankreich, Italien, Niederlande, Schweiz. Innerhalb einer jeden Stimmrechtsgruppe stellt jeweils ein Land den Board-Sitz und ein weiteres Land den stellvertretenden Board-Sitz („Alternate“). Der Vorstand trifft mindestens zweimal jährlich zusammen (Artikel 15 der EITI-Statuten) und erörtert allgemeine und besondere Grundsatzfragen, die die EITI-Vereinigung betreffen.

1. **Hauptthemen des 30. Vorstandstreffens**
2. **Open Data Workshop**

Die Open Knowledge Foundation wies, wie bereits in einem für die Konsultation des Internationalen Sekretariats zu Open Data erarbeiteten Input[[2]](#footnote-2), auf den Vorteil einer möglichen einheitlichen Policy und eines gemeinsames EITI-Standards zu Open Data hin. Es wurde angemerkt, dass Deutschland, als eines der ersten Länder, Open Data von Anfang an mitgeplant hat. Weltbank, UN und NRGI hielten Präsentation zum aktuellen Stand ihrer Organisation und Open Data. Bei der anschließenden Diskussion wurden mehrere interessante Aspekte angesprochen und diskutiert (u.a. eigenes Portal oder Regierungsportal für die Daten).

1. **Vorstandstreffen**

Das 30. Treffen des internationalen EITI-Vorstands behandelte folgende Aspekte: (i) Anpassung des Standards, (ii) Anpassung des Validierungsprozesses, (iii) eine durchgeführte Evaluierung der EITI-Governance, (iv) Länderfortschrittsberichte, (v) Outreach-Maßnahmen, (vi) abgeschlossene Pilot-Maßnahmen zum Themenkomplex „Wirtschaftliche Eigentümer“. Zudem spielten Themen wie **Open Data und Mainstreaming eine große Rolle.** Unter Mainstreaming wird dabei der Übergang des EITI-Gedanken (Transparenz und Leistungsfähigkeit von Systemen Öffentlicher Finanzen im Rohstoffsektor) von Zahlungsabgleichen in EITI-Berichten hin zu einer Verankerung in staatlichen Systemen verstanden. **Themen, die vom Standard nicht erfasst sind, wurden weder diskutiert** noch von einem Stakeholder eingebracht. Der Fokus lag auf der Herausforderung den **EITI Standard in seiner aktuellen Fassung aufrechtzuerhalten.** Es zeichnete sich bei Diskussionen der Trend ab, dass EITI seine Legitimität nur behalte, wenn sich der EITI-Gedanke in die **nationalen Systeme eingliedere (Mainstreaming)** und sich EITI weg von kostenintensiven „reconciliation“-Prozessen (dem Abgleich) entwickele. Die Vorsitzende Clare Short wies darauf hin, dass EITI-Berichte von der Zielgruppe offenbar nicht genutzt und gelesen würden. Die Qualität der **Berichterstattung** müsse daher optimiert und stärker an **die Zielgruppe angepasst werden**. Berichte sollten zunehmend vereinfacht werden und Verlinkungen enthalten und nicht nur öffentlich zugängliche Textpassagen widerspiegeln.

Im Einzelnen:

Anpassung des Standards

Eine Anpassung des Standards ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand kann jedoch Empfehlungen abgeben und erörtert mögliche Änderungen im Vorfeld. In der Diskussion zeichnete sich ab, dass der Standard in der Fassung von 2013 bei vielen Ländern zu Umsetzungsproblemen führt. Verschärfungen und neue Themen wurden insbesondere durch die Gruppe der implementierenden Länder vehement abgelehnt. Zwar wurden Formulierungen vereinzelt angepasst, aber jede weitergehende Verschärfung vertagt bzw. für die Diskussion in Arbeitsgruppen verlagert.

Anpassung des Validierungsprozesses

Der Vorstand diskutierte gemäß seinem Mandat (Artikel 13 ix der Statuten) eine mögliche Anpassung des Validierungsprozesses. Es ist absehbar, dass eine Vielzahl von Ländern die Umsetzung des Standards nicht erfüllt und damit negativ validiert werde. Die implementierenden Länder wiesen darauf hin, dass der Standard von 2013 ohne Pilotierung beschlossen worden sei und sich als nicht realisierbar herausstelle. Die Validierung müsse daher den Umständen gerecht werden, dass Länder trotz erheblicher Bemühungen die Umsetzung nicht in der vorgegeben Zeit einhalten könnten. Sollte es keine Abstufung im Validierungssystem geben, dann hätte dies zur Konsequenz, dass eine Vielzahl von Ländern negativ validiert werden würde, der Standard damit in seinen Forderungen insgesamt hinterfragt werden und im Ergebnis die EITI in ihrer Gesamtheit geschwächt werden würde. Zudem wurde darauf verwiesen, dass einige Länder bereits jetzt angekündigt hätten aus der EITI auszutreten, wenn diesem Umstand nicht Rechnung getragen werden würde. Die zunehmende Bedeutung von EITI für Governance-Indikatoren und Rankings der Finanzinstitutionen erfordert eine gewissenhafte Validierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Der EITI-Vorstand beschloss daher, ein angepasstes Validierungssystem zu testen. Diskutiert wurde hierbei auch die Verlagerung der Validierung in das internationale Sekretariat, um eine Vereinheitlichung der Bewertungskriterien zu erzielen. Mit Ergebnissen bis zur Globalen Konferenz in Lima ist nicht zu rechnen.

Länderfortschrittsberichte und Outreach-Maßnahmen

Bilaterale Diskussionen und die vorgestellten Länderfortschrittsberichte ergaben in OECD-Ländern folgende Ergebnisse:

* D-EITI: Wird bereits jetzt als Vorbild wahrgenommen. Dies ist insbesondere auf die intensive Auseinandersetzung mit Themen zurückzuführen, die ursprünglich erst nach Einreichen des Kandidaturantrags zu bearbeiten sind.
* US-EITI: Es besteht ein hohes Risiko, dass die Validierung des ersten Berichts negativ verläuft. Obwohl die USA bereits durch die Sondergenehmigung, EITI nur auf Bundeseben umzusetzen entlastet sind, war der Rücklauf von Daten zu Zahlungen der privatwirtschaftlichen Seite sehr mäßig. Argumentiert werde auf privatwirtschaftlicher Seite mit dem noch anhängigen Dodd-Frank Act und der unvorhersehbaren Belastung bei der Berichterstattung. US-EITI sieht den Mehrwert der Umsetzung nicht im Zahlungsabgleich, sondern im Mainstreaming und engagierte sich dazu bereits im Kandidaturstatus mit der Veröffentlichung von Informationen: <https://useiti.doi.gov/>. Hierbei wurden öffentlich zugängliche Daten komprimiert und vereinfacht dargestellt. US-EITI nimmt zwar erneuerbare Energien in die EITI-Berichterstattung auf, jedoch nur im Kontextbericht mir bereits öffentlich zugänglichen Daten der Regierungsseite.
* UK-EITI: Der erste Bericht wird im April 2016 veröffentlicht. Der Kontextbericht umfasst ca. 30 Seiten. Der Rücklauf der Unternehmen für den Zahlungsabgleich war mäßig bis gut. UK-EITI engagierte sich bei der Pilotierung des Themas „wirtschaftliche Eigentümer“ und folgt ansonsten streng den Vorgaben des Standards. Es wurden bei dem Zahlungsabgleich die Kriterien der EU-Bilanzrichtlinie zugrunde gelegt. Diese ist bereits national in Kraft getreten.
* Niederlande: Die öffentliche Erklärung zum Beitritt wird vorbereitet. Momentan liegt dem Parlament eine Beschlussvorlage vor. Der anfängliche Enthusiasmus einer schnellen Umsetzung scheint korrigiert.
* Frankreich: Es existiert keine MSG. Die Umsetzung stockt, trotz positivem Kabinettsbeschluss.
* Italien: keine Fortschritte
* Norwegen: Der nächste Bericht wird Dezember 2015 erwartet. Norwegen strebt an, den aufwendigen Zahlungsabgleich künftig abzuändern und ein anderes Berichtsformat zu wählen. Zudem zeigt Norwegen Interesse am Mainstreaming-Ansatz.

Pilot-Maßnahme „wirtschaftliche Eigentümer“ („beneficial ownership“)

Die Pilotierung wurde abgeschlossen. Der Vorstand konnte sich nicht auf eine Verschärfung der Vorgaben des Standards zu einer verpflichtenden Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer einigen. Gemäß EITI-Standard handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die erwägt, aber nicht umgesetzt werden muss.

Schlussfolgerungen für die deutsche EITI

Ein Beitritt von OECD-Ländern wird seitens der Investoren sehr kritisch gesehen. D-EITI sollte in der Umsetzung deutlich machen, dass der Standard in seiner aktuellen Fassung tatsächlich umsetzbar ist. **Pflichtvorgaben sollten ausführlich geprüft und auch umgesetzt werden. Ausnahmeregelungen sollten vermieden werden, um den Standard nicht noch mehr zu schwächen.** Es wird empfohlen, die Vorgaben des Standards bereits zu Beginn strikt einzuhalten. Zudem sollte die MSG diskutieren, inwieweit die Übernahme von Themen, die nicht mit dem Standard verknüpft sind, eine weitere Verwässerung der Initiative zur Folge haben könnte. Hier sollte umsichtig entschieden und diskutiert werden, in welche Richtung die Signalwirkung der D-EITI auf internationaler Ebene gehen solle.

Für die Berichterstatter drängte sich der Eindruck auf, dass die Initiative in ihrer Bedeutung gefährdet ist und eine **Stärkung ihrer Kernfunktion** (Instrument zur Schaffung von Transparenz im Rohstoffsektor zur Korruptionsbekämpfung) benötige. Der sich abzeichnende Trend zu Open Data und Mainstreaming sollte bei der kommenden Berichterstattung berücksichtigt werden, um nicht hinter der internationalen Diskussion stehen zu bleiben. Ein Mehrwert der EITI kann danach nur erreicht werden, wenn die Inhalte mit den nationalen Gegebenheiten abgeglichen sind und sich tatsächlich in die staatlichen Systeme eingliedern. Für D-EITI könnte dies heißen, die Berichterstattung bereits jetzt mit den Bestrebungen zur Berichterstattung nach dem BilRUG zu vereinheitlichen, also Aktivitäten zu planen, die eine mögliche Verwendung beider Datensätze öffentlich und automatisch zugänglich machen.

1. 17 Regierungen und die Europäische Kommission unterstützen die EITI: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Katar, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien, USA. Von diesen Unterstützern beteiligen sich Japan und Katar nicht an der „Governance“ des internationalen Boards. [↑](#footnote-ref-1)
2. <https://eiti.org/files/d-eiti_consultation_open_data.pdf>. [↑](#footnote-ref-2)